

Agrarumweltmaßnahmen AUK, Ökologischer Landbau ÖBL, Teichwirtschaft TWN ab 2023

Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Altkreise Mittweida & Freiberg

Landschaftspflegeverband Mulde/Flöha e.V.

Herr Dipl.-Ing. agr. Jörg Semmig

Frau M.sc. Juliane Seidel

Bahnhofstraße 2a, 09575 Eppendorf

E-Mail: info@lpv-mulde-floeha.de Telefon: 037293 / 89989 oder Mobil: 0174 / 7928210

Altkreis Döbeln

Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Herr Dipl.-Agraring. Ulrich Klausnitzer

Frau Dipl.-Ing. Landespflege (FH) Aline Langhof (freie Mitarbeiterin)

Haßlau 29a, 04741 Roßwein (Ortsteil Haßlau)

E-Mail: Ulrich@Klausnitzer.org

Funk: 0160 765 1492

2. Säule

A

ELER-Fläche

B

ELER-investiv
inkl. LEADER

Flächenbezogene Maßnahmen 2. Säule

2. Säule ab 2023

(AUK, ÖBL, TWN, AZL)

Neue Förderrichtlinien 2. Säule in Kraft:

- FRL Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (**AUK/2023**)
- Förderrichtlinie Ökologischer/ Biologischer Landbau (**ÖBL/2023**)
- Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (**TWN/2023**)
- Förderrichtlinie Ausgleichzulage (**AGZL/2015**)

Richtlinientexte und weitergehende Informationen auf den Internetseiten

<https://lsnq.de/auk2023> und <https://lsnq.de/oeb12023> und <https://lsnq.de/twn2023>

Überblick über Maßnahmen und Kombinationen: im **DIANAweb** und in [Maßnahmesteckbriefe](#)

Link für AUK, ÖBL, TWN, ISA

Link für AUK

<https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-agrarumwelt-und-klimamassnahmen-frl-auk-2023-11982.html>

Link für ÖBL

<https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-oekologischer-biologischer-landbau-frl-oebi-2023-11988.html>

Link für TWN

<https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-teichwirtschaft-und-naturschutz-frl-twn-2023-11991.html>

Link für ISA

<https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-insektenschutz-und-artenvielfalt-frl-isa-2021-10301.html>

Verpflichtungszeitraum 2. Säule

- Das Verpflichtungsjahr AUK u. ÖBL u. TWN ist das **Kalenderjahr**
- Der alte VZR für das **bisherige AUK/ÖBL/TWN** endete somit zum **31.12.2022**, die Prämien wurden/werden trotzdem in volle Höhe gezahlt
- Wegen des Verbotes eines vorzeitigen Beginns einer Maßnahme, musste bereits im Herbst des Vorjahres – also erstmals **2022 ein Teilnahmeantrag** gestellt werden.
- Teilnahmeantrag: **Diana-Programm 31.12.2022 war Ausschlussfrist für TNA**
- **Es können zum 15.05.2023 keine AUK, ÖBL oder TWN - Anträge gestellt werden, wenn der Teilnahmeantrag nicht abgegeben wurde!**
- Zum 15. Mai 2023 werden zum Auszahlungsantrag die Feldblöcke von 2023 und Kulissen von 2023 zur Verfügung stehen.

Allgemeine Fördervoraussetzungen für alle 3 Förderrichtlinien ab 2023

- Fristgerechte digitale Einreichung eines **Teilnahmeantrages vor Beginn** des ersten Verpflichtungsjahres bis 31.12.2022
- Fristgerechte digitale Einreichung des jährlichen Auszahlungsantrages im VZ – bis 15.05.
- **Verpflichtungszeitraum 5 Jahre**
- **Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen liegen** und einem Feldblock zugeordnet sein
- **spezifische Förderkulissen müssen vorhanden sein, soweit dies für die betroffene Maßnahme vorgesehen ist**
- Zulässige Bodennutzungskategorie, der Maßnahme entsprechend.
- Mindestgröße der Flächen je Maßnahme entsprechend
- **Schlagbezogene Angaben in digitaler Form ist ab 2023 Pflicht. Vorerst in Excel erfassen** und Bereitstellung dieser Daten für Kontrollen.
- Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie fest- gelegt!
- Keine Handlungen, die das Interventionsziel gefährden, z. B. nicht sachgerechte Beweidung, Verbot Einsatz von Aufbereitern in GL Maßnahmen (nicht bei ÖBL).

Teilnahmeanträge AUK/ÖBL/TWN

Die Teilnahmeanträge wurden bis zum 31.12.2022 digital über Diana-web gestellt.

Für Maßnahmen, die eine vorgeschaltete investive Förderung haben war kein TNA zu stellen, das sind die Maßnahmen AL 14 (Mischwald), GL 2b (neues DGL in Überflutungsgebieten und Moorflächen) und GL 10 (Mischwald).

Die **Teilnahmebestätigung 2023** wurden für AUK Teil A, ÖBL und TWN **Anfang März** versendet.

Es wurden die beantragten Maßnahmen bestätigt und der **Verpflichtungszeitraum ab 01.01.2023 festgesetzt**.
Eine Bestätigung für **konkrete Flächengrößen** erfolgt (zunächst) NICHT!

Für alle **Biotoppflegemaßnahmen GLB** wurden noch **keine** Teilnahmebestätigungen versendet
- diese werden frühestens im Juni versendet. Trotzdem bis **15.05.2023 Auszahlungsantrag** stellen!!!

Es können nur die im TNA bestätigten Maßnahmen beantragt/bewilligt werden

Plausiprüfung Maßnahmen mit Kulisse erfolgt im DIANA web bei Auszahlungsantrag

Auszahlungsanträge AUK/ÖBL/TWN

Auszahlungsantrag jährlich bis zum 15.05. mit Diana-web stellen

ABER:

- im Auszahlungsantrag können nur die Maßnahmen beantragt werden, für die eine Teilnahmebestätigung vorliegt,
- im Auszahlungsantrag kann für jede Maßnahme **maximal der Flächenumfang** beantragt werden, der im Teilnahmeantrag bereits beantragt wurde und
- auf allen Flächen, auf denen im **Auszahlungsantrag Maßnahmen** beantragt werden, sind die **Förderverpflichtungen ab dem 01.01.2023** einzuhalten!
- Auf Schlägen, auf denen nicht die konkrete Maßnahme X im TNA beantragt wurde, aber eine Kulisse für die spezielle Maßnahme X vorhanden ist, kann der Auszahlungsantrag gestellt werden (ohne Garantie auf Bewilligung), solange der Umfang der bestätigten Maßnahme X aus dem TNA nicht überschritten wird (falls die Maßnahme X auf anderen Flächen im TNA beantragt wurde).
- **Nichtteilnahme?** Es muss (trotz Vorliegen einer gültigen Teilnahmebestätigung) kein AUK, ÖBL, TWN beantragt werden, wenn man das nicht mehr will

Erweiterungs- und Ersetzungsantrag 4. Quartal 2023

- **Flächenumfang einer bereits bewilligten Maßnahme erhöhen oder**
- **neue zusätzliche Maßnahme beantragen**
- **Umwandlung in eine naturschutzfachlich höhere Maßnahme im VZR**
- Wird eine Umwandlung in eine naturschutzfachlich höherwertigere Maßnahme auf fachliche Empfehlung der Naturschutzfachbehörde während des laufenden Verpflichtungszeitraumes vorgenommen, ist ein Ersetzungsantrag notwendig. Auch dieser ist im 4. Quartal vor Beginn des Verpflichtungsjahres der neuen Maßnahme zu stellen.

2. Säule ab 2023

- viele Maßnahmen der 2. Säule sind mit den ÖKO-Regelungen (ÖR 1 bis ÖR 7) kombinierbar bzw. bauen direkt darauf auf
- gleiche Inhalte dürfen aber nur einmal gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- bei einigen Kombinationsmöglichkeiten wird eine verringerte Prämie in der 2. Säule gezahlt
- Vorrang hat immer die Konditionalität!
- Kombinationenmöglichkeiten 2.Säule sind in den Maßnahme-Steckbriefen ersichtlich

2. Säule

ortsfeste Maßnahmen

Verpflichtungszeitraum ortsfeste Maßnahmen ist **fünf Jahre**.

Wichtig:

5 Jahre lang immer dieselbe

Fläche mit möglichst derselben

Flächengröße und gleicher

Feldstück/ Schlagbezeichnung

beantragen

Rotierende Maßnahmen

Verpflichtungszeitraum rotierende Maßnahmen ist **fünf Jahre**.

Maßnahmen müssen ohne Unterbrechung in jedem Verpflichtungsjahr auf mindestens einem Schlag im Betrieb durchgeführt werden. Beispiel: Staffelmahd GL7 oder GL8

Rotierende Vorhaben dürfen bis 20 % Flächenzugang haben ohne Änderungsantrag (Pkt. 6.4.2 FRL AUK) gilt wie folgt:

JA gegenüber der Bewilligung Vorjahr (beantragte Fläche mit TNA im VZ)
also erst in **2024**

NEIN keine 20% Erhöhung zwischen **TNA Herbst 2022 und Auszahlungsantrag**
15.05.2023 (Fläche TNA Herbst = max. Fläche Auszahlungsantrag 15.05.)

Wie werden zukünftig Flächenverringerung berücksichtigt? Also minus 20% möglich ohne Rückforderung? Sind mehr als 20% weniger Fläche gegenüber Vorjahr ohne Rückforderung möglich?- **Antwort offen!!** (Stand 01.04.2023)

Maßnahme	Inhalt	ortsfest/ rotierend	Kombi möglich mit	Kulisse	Prämie (Plan) in EUR/ha
AL1	Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen mind. 10m breit + mind. 0,3 ha groß ansonsten keine Größenbeschränkung	ortsfest		Nein	299
AL2	Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte gesamtbetrieblich im Nitratgebiet	ortsfest		Ja	69
AL3	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus Keine Größenbegrenzung	rotierend	ÖR2	Nein	199 (154 in Kombi mit ÖR2)
AL4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsauen Fläche muß im Gebiet WWRL/Hochwasserschutz liegen	ortsfest		Ja	241
AL5a	Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 01.04. bis 15.09. mind. 0,10 ha, je Bruttoschlag werden max. 10 ha gefördert	rotierend	ÖR1a	Nein	114
AL5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 01.04. bis 15.09. mind. 0,10 ha, sonst keine Größenbegrenzung	ortsfest	ÖR1a	Nein	540 (bzw. 48 EUR/ha in Kombi mit ÖR1)
AL5c	Mehrjährige Blühfläche auf AL (mit Pflegevorgaben) mind. 0,10 ha, je Bruttoschlag werden max. 10 ha gefördert	ortsfest	ÖR1a	Nein	713 (bzw.221 EUR/ha in Kombi mit ÖR1a)
AL6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker mind. 0,30 ha	ortsfest		Nein	631
AL6b	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel in der Feldflur mind. 0,30 ha	rotierend		Nein	661

Maßnahme	Inhalt	ortsfest/rotierend	Kombi möglich mit	Kulisse	Prämie (Plan) in EUR/ha
AL7	Artenreicher Ackerrandstreifen mind. 0,30 ha	rotierend		Nein	686
AL8	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung mind. 0,10 ha, Obergrenze je Schlag max. 4 ha in demselben Feldblock	rotierend		Nein	122
AL9	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten gesamtbetrieblich im FFH-Gebiet Pflicht, Ausschluß Schutzgebiete nach PflSchAnwV, mind. 0,10 ha	Nicht relevant		Ja	270
AL10	Faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmähwerk auf Ackerland mind. 0,10 ha, gesamte AL im Freistaat Sachsen	rotierend		nein	131
AL11	In situ Erhalt seltener Kulturen (gefährdete heimische Nutzpflanzen) mind. 0,10 ha, gesamte AL im Freistaat Sachsen	rotierend		Nein	120
AL12	Schwarzbrachestreifen am Ackerland mind. 0,30 ha, mind. 1 m breit und max. 20 m breiter Schwarzbrachstreifen am Feldrand	rotierend		Ja	677
AL13	Sukzessionsstreifen mit natürlich bachbegleitender Vegetation auf Ackerland (Ziel ist die nat. Entwicklung einer CC-relevanten Hecke) mind. 0,30 ha, mind. 1 m breit und max. 20 m breiter Sukzessionsstreifen auf AL an berichtspflichtigen Gewässern	ortsfest		ja	3336
AL14	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung mind. 0,30 ha auf WH-Feldblock nach investiver Förderung	ortsfest		Nein	1935
AL15	Überwinternde Stoppel mind. 0,30 ha, gesamte AL im Freistaat Sachsen	rotierend		Nein	100

Antrag AUK, ÖBL, TWN im DIANA bis 15.12.2022

Wählen Sie das Verfahren

Antragsdokumente
2022

Antragsdokumente
2023

Meine Stammdaten

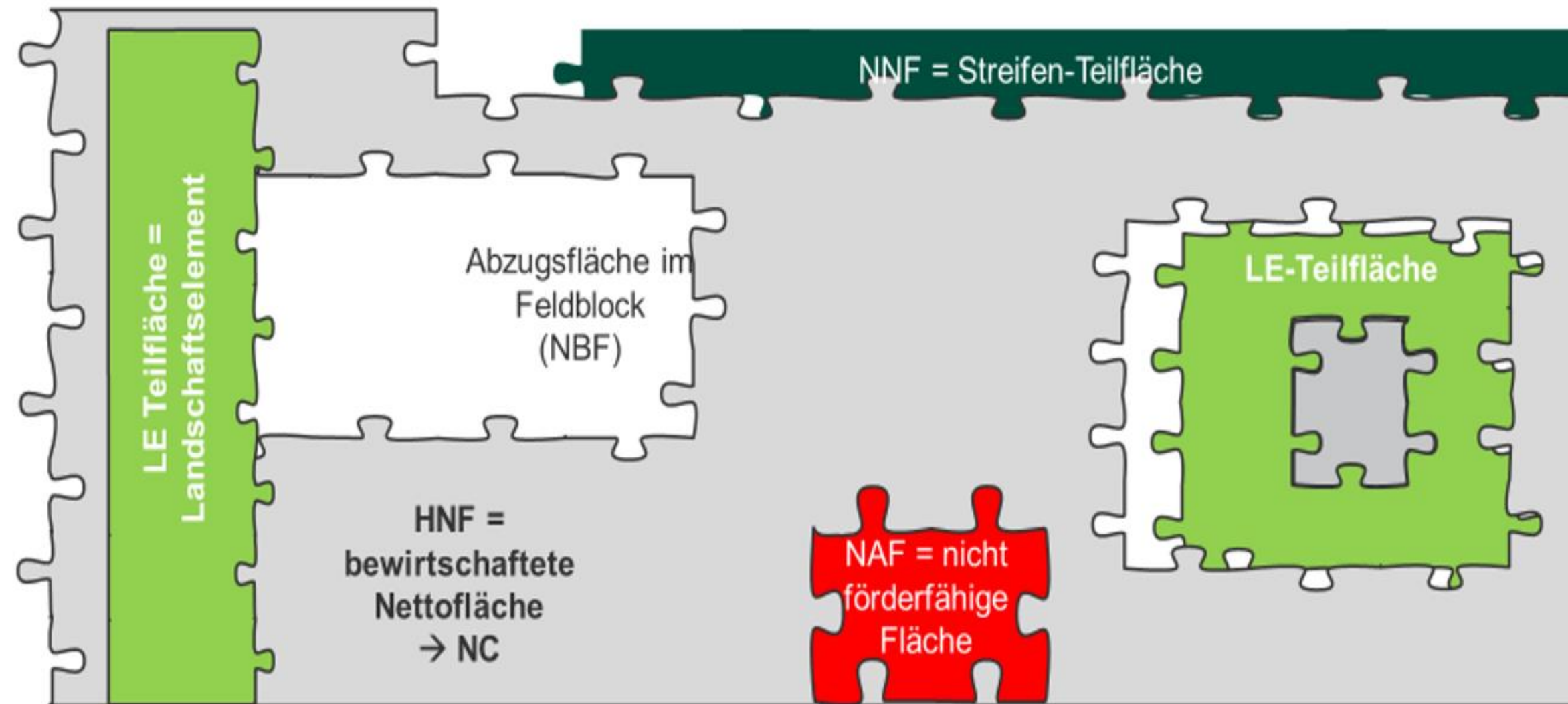
Teilnahmeantrag
(TnA) AUK/ÖBL/TWN

Zusätzlich zur Diana-web einzureichende Unterlagen im Sammelantrag 2023

- Alle bereits im Teilnahmeantrag eingereichten Unterlagen müssen **NICHT** noch einmal eingereicht werden:
 - FRL AUK/2023 Teil B: Erklärung zur kontrafaktischen Fallkonstellation
 - FRL ÖBL/2023: Ökozertifikat, Vertrag mit Kontrollstelle
 - FRL TWN/2023: Bestätigung Aquakulturunternehmen, De-minimis-Erklärung bei T4..
- **Mit dem Sammelantrag 15.05. sind für Anträge nach:**
 - FRL AUK/2023 keine weiteren Unterlagen einzureichen,
 - FRL ÖBL/2023 keine weiteren Unterlagen einzureichen*,
 - FRL TWN/2023 ggf. das **Ökozertifikat oder der Vertrag mit der Kontrollstelle bei Beantragung der Maßnahme Tbio einzureichen** → dies wird derzeit noch geprüft.

* FRL ÖBL bis 31.Januar 2024 ist bei Antrag ÖBL/2023 das Ökokontrollblatt einzureichen

Gesamtparzellenmodell



LE zählen bei **GLÖZ 8**
mit **dazu**

LE zählen **nicht** bei **ÖR**
dazu! (Konditionalitäten-
LE nach § 23 Abs. 1
GAPKondV)

LE **förderfähig** bei **AUK**
(Hauptnutzungsfläche +
LE)

Kulissen bei AL-Maßnahmen?

- In den Steckbriefen zu den AL-Einzelmaßnahmen finden Sie die Hinweise, welchen Flächen die Beantragung von AL –Maßnahmen möglich ist.
- **Achtung aktuelle Steckbriefe verwenden!!!**
- **Kulisse vorgegeben im Diana - NEIN:**
- Bei **AL1, AL3, AL5, AL6, AL7, AL8, AL10, AL11 und AL15** steht: Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen
- Das heißt, diese Maßnahmen sind nicht an eine Kulisse gebunden und können auf dem gesamten AL von Sachsen beantragt werden.
- **Kulisse vorgegeben im Diana - Ja:**
- Kulissen mit begrenzter Möglichkeit zur Antragstellung gibt es bei
- **AL2, AL4, AL9, AL12, AL13, AL14**
- **Kulissen bei den Ökoregelungen (1. Säule)**
- ÖR 1d (Altgrasstreifen oder –Flächen)
- ÖR 3 (Agroforst)
- ÖR 5 (4 Kennarten auf Dauergrünland)

Legende und Einstellungen

☐	Sichtbarkeit		Name	Stil
☐	☐		Nachbarschaftsschläge Antragsjahr	Standard
☐	☐		Nachbarschaftsschläge Vorjahr	Standard
☐	☒		Bruttoschlaggeometrien Teilnahmeantrag	Standard
☐	☒		Nebennutzungsflächengeometrien Teilnahr	Standard
☐	☐		Fördergebietsgrenze	Standard
☐	☐		Kulisse Natura 2000	Standard
☐	☒		Kulisse Mindestschutz von Feuchtgebieten	Standard
☐	☒		Gemarkungen	Standard

Legende und Einstellungen

☐	Sichtbarkeit		Name	Stil
☐	☒		Feldblöcke	mit Beschriftung
				
☐	☒		Kondi-Landschaftselemente	Standard
☐	☒		Kleine Landschaftselemente	Standard
☐	☒		Förderkulisse Grünland	Standard
☐	☒		Förderkulisse Ackerland	Standard
☐	☒		Förderkulisse Pflanzenschutzanwendungs	Standard
☐	☒		TWN-Teilflächen-Kulisse	Standard
☐	☐		Dauergrünland	Standard
☐	☒		potenzielles Dauergrünland	Standard

Nur in zugelassenen Kulissen bestimmte Maßnahmen beantragen und nur Maßnahmen, die im TNA bestätigt wurden

The screenshot shows the DIANAweb GIS interface. On the left, there are two panels: 'Bruttofläche' and 'Teilflächen'. The 'Bruttofläche' panel shows details for a field block (GL-101-111180) with a Schlag-ID of 23 and a Schlag of FSWi014 __ Schl1. The 'Teilflächen' panel shows details for a sub-area (23.01) with a Teilflächen-Art of HAUPTNUTZUNGSFLAE and a Teilfläche (ha) of 0,9188. The main map area displays an aerial view with a green hatched area. Two information boxes are overlaid on the map. The top box, labeled 'Art Grünland-Teilflächen-Kulisse', lists measures: 'Maßnahmen ÖR1d, GL 3a, GL 5c_2, GL 7, GL 8'. The bottom box, also labeled 'Art Grünland-Teilflächen-Kulisse', lists measures: 'Maßnahmen ÖR1d, ÖR3, ÖR5, GL 1a, GL 1b, GL 4a_3, GL 5a, GL 5b, GL 7, GL 8'. A red arrow points from the text 'Nur innerhalb der dunkel umrandeten Fläche ist GL1b beantragbar' to the bottom box.

DIANAweb
Teilnahmeantrag (TnA) AUK/
ÖBL/TWN

Test

Speichern Drucken Einreichen Historie HERBERT Flächenverzeichnis GIS

ÖBL_Erstantrag2017_ 0113200000

Dokumentenbaum Dokumentenliste Meldungen

GIS-Detailbereich

Bruttofläche Bearbeiten 21/23

Feldblock GL-101-111180

Schlag-ID 23

Schlag FSWi014 __ Schl1

Kulturart

GIS-Fläche (ha) 0,9188

Beantragung

Maßnahmen

Teilflächen Bearbeiten 1/1

Teilflächen-ID 23.01

Teilflächen-Art HAUPTNUTZUNGSFLAE

Teilfläche (ha) 0,9188

Landschaftselement/ Streifentyp/ NC

Streifenbezeichnung

Beantragungen

Maßnahmen

Korrekturpunkte 1/1

Typ Korrekturpunkt Natursch

Schlagbezeichnung FSWi005 __ Schl1

Art der Korrektur Kulisse an die Schlagge

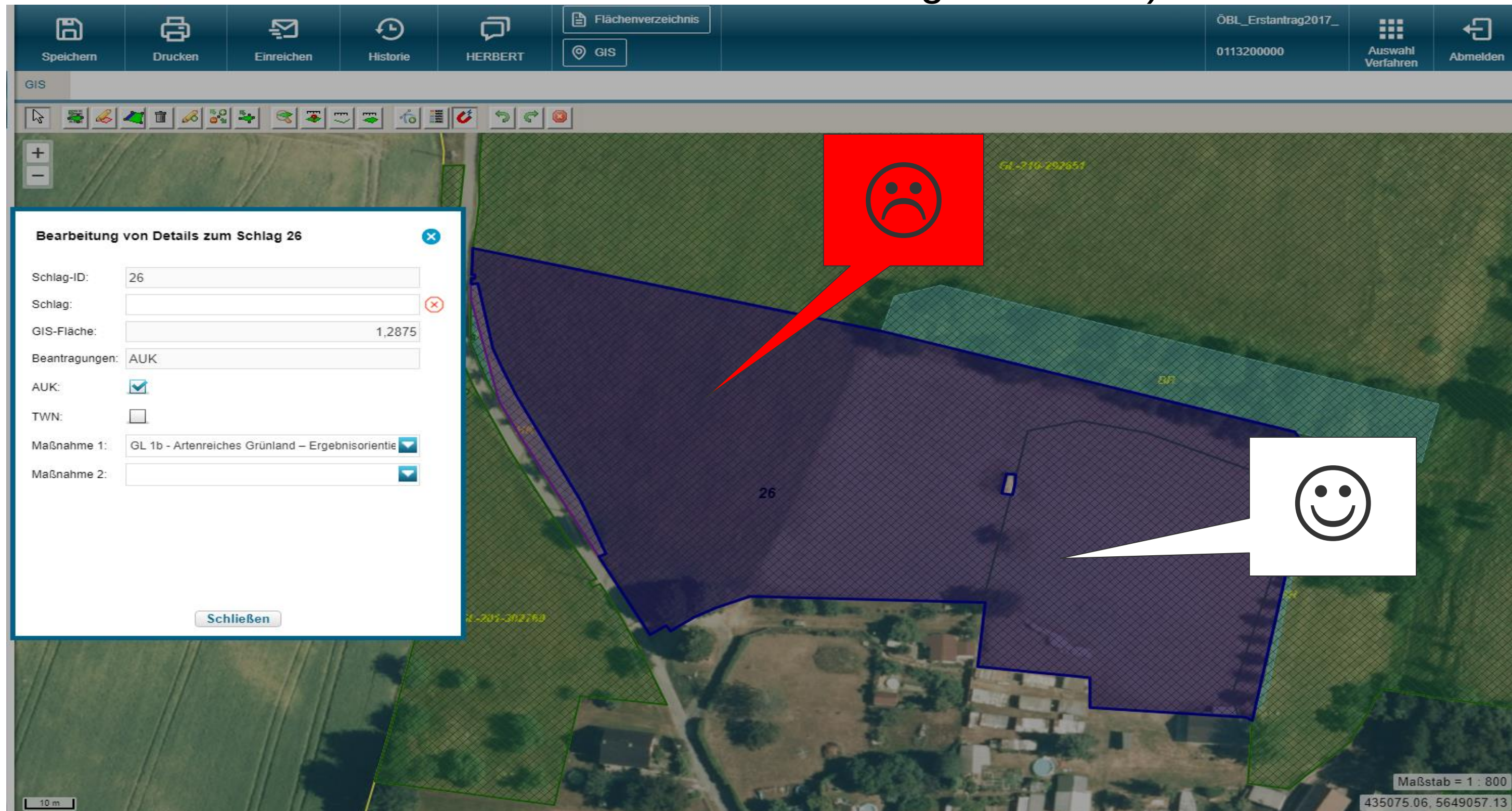
Bemerkung zu Korrektur keine

Art Grünland-Teilflächen-Kulisse
Maßnahmen ÖR1d, GL 3a, GL 5c_2, GL 7, GL 8

Art Grünland-Teilflächen-Kulisse
Maßnahmen ÖR1d, ÖR3, ÖR5, GL 1a, GL 1b, GL 4a_3, GL 5a, GL 5b, GL 7, GL 8

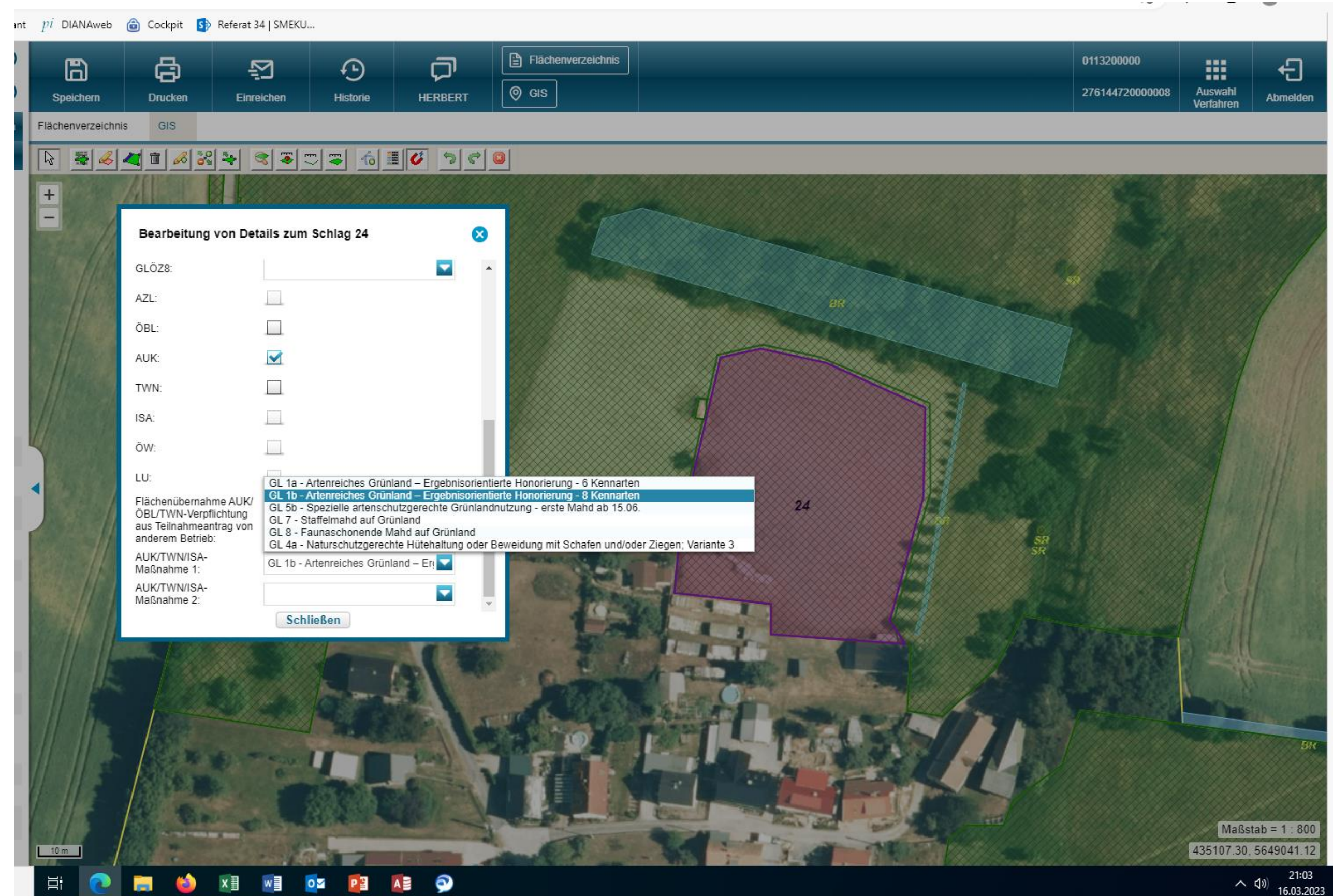
Nur innerhalb
der dunkel
umrandeten
Fläche ist GL1b
beantragbar

Beantragung GL1b nur rechts auf der Fläche des weißen Smiley erlaubt
(in dem TNA Herbst hat der LW die lila Fläche beantragt als GL1b)



AUK Beantragung in der Kulisse

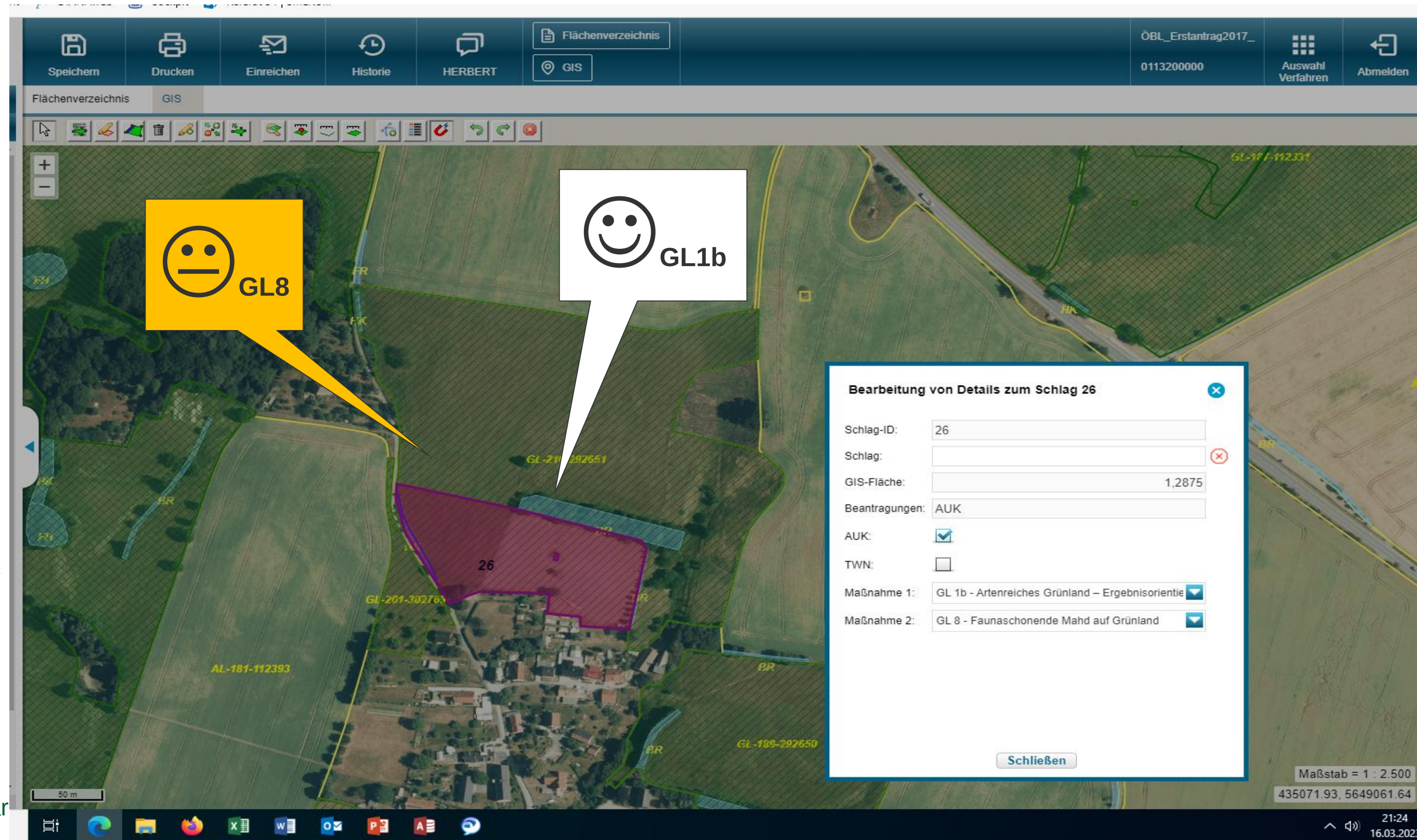
- Im Sammelantrag können ausschließlich zulässige Maßnahmen beantragt werden
- Auf der zulässigen Grünlandkulissen Teilfläche (0,36 ha) kann der Landwirt in diesem Fall zulässig die GL 1b beantragen.
- Die im TnA überschüssig beantragte Fläche (ca. 0,9 ha) würde in diesem Szenario verfallen.



Beantragung von 2 Maßnahmen im AUK auf einer Fläche

der LW muss entscheiden ob er die Fläche in 2 Schläge teilt mit a) links GL8 und rechts GL8+GL1b oder b) nur GL8 beantragen und Schlag dafür nicht teilen (weil links die Kulisse GL1b fehlt)

- Auf der zulässigen Grünlandkulissen Teilfläche kann der AS in diesem Fall zulässig die Kombination GL 1b und GL 8 beantragen.
- Die im TnA überschüssig beantragte Fläche würde in diesem Szenario verfallen.
- Auf der verbleibenden TnA Antragsfläche kann der AS auf einem **zusätzlichen Schlag die GL 8 (Faunaschonende Mahd)** zulässig beantragen.



Hochkopieren einer Teilflächenkulisse als Schlag





AUK - Ackerland

AL 3 – Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus (AL 3 oder AL 3 + ÖR 2) (199 EUR/ha)

L3 Leguminosenanteil > 50% im Bestand wichtig!

- Kann man die alte AL3-Maßnahme in die neue AL3-Maßnahme überführen, ohne dass Grünland entsteht? –ja- Bei aktuellen AUK-Vorhaben wird das Zähljahr ausgesetzt. Bei neuen AUK-Maßnahmen gilt diese Regelung weiter. Deshalb „ja“- kann man.
- In Ackerfutturgemengen aus Leguminosen und Gräsern und/oder anderen Futterpflanzen soll sich der Bestand überwiegend aus Leguminosen zusammensetzen (Bestandesanteil > 50 %). -> Auszug fachl. Empfehlungen - Kein reines Ackerfutter, NC 424 ist daher ausgeschlossen

Alte Maßnahme AL3, Brache, Streifen, AL5... bis 31.12.2022 und neue Maßnahme ab 01.01.2023 - wie?

- *Das kommt auf die Wahl der Maßnahme an:*
- AL 5a - Selbstbegrünte einjährige Brache: Herstellung einer Schwarzbrache bis 31.3.
 - Die Herstellung der Schwarzbrache hat unter Berücksichtigung des GLÖZ 6 und **vor dem 31.03. zu erfolgen.**
 - AL 5a (114 EUR/ha) – Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland kann mit ÖR1a kombiniert werden!!
- AL 5b - Selbstbegrünte mehrjährige Brache: auch ohne vorherigen Umbruch möglich
- AL 5c - Mehrjährige Blühflächen: Ansaat Blühmischung spätestens im Frühjahr des 1.VZ

AL 5c – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland (AL 5c oder AL 5c + ÖR 1a) je Schlag werden Flächen 0,1 ha bis 10 ha gefördert

- 1) Ansaat der Blühfläche spätestens im 1. Frühjahr des VZR (Saatgutvorgaben beachten „**Gebiet Ansaatmischung Ursprungsgebiete**“: **UG4, UG4_BR, UG5, UG8, UG15, UG20**) – evtl. in Kombi mit ÖR1a beantragen
- 2) im **1. Verpflichtungsjahr Schröpschnitt ein möglichst hoch angesetzter Schnitt (optimal ab 15 cm)** durchführen, kein Termin vorgegeben Aktuell ist für den Schröpschnitt im ersten Verpflichtungsjahr (bzw. nach verpflichtender Neuansaat) kein Termin vorgegeben.
- 3) im **2. Verpflichtungsjahr 1 Pflegeschnitt** auf 50% der Fläche verpflichtend im Zeitraum 15.06.-31.07, Mulchen verboten, aber Abfahren des Schnittgutes nicht zwingend vorgeschrieben (außer bei Kombi mit AL10). Dabei sind jährlich wechselnd ca. 50% des Bruttoschlages bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen (d.h. die 50% gepflegte Fläche muss wechseln
- 3a) Eine sachgerechte **Beweidung** ist zwischen dem 16.09. und dem 31.03. auf der **Hälfte der Fläche**, die den letzten Pflegeschnitt erfahren hat, möglich

Ausschlußkulisse nach PflanzenschutzanwendungsVO

- In einigen Schutzgebietskategorien ist gem. § 4 Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) der **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) rechtlich nicht zulässig** und damit ausgeschlossen.
- Daher können in den betroffenen Gebieten diejenigen Maßnahmen der FRL AUK/2023, die den **PSM Verzicht als prämierelevantes Kriterium enthalten, dort nicht beantragt werden**. Es handelt sich um die Maßnahmen **AL 1, AL 3, AL 4, AL 6 a,b, AL 7, AL 12**. (Maßnahmen, *die den PSM Verzicht als **prämierelevantes** Kriterium enthalten*)
- Im Antragsportal DIANAweb sind die **betroffenen Gebiete in einer „Ausschlusskulisse“ erfasst**.
- In den betroffenen Gebieten können auch **keine Prämien nach der FRL ÖBL/2023** gezahlt werden! Der Ausschluss bei ÖBL gilt auch nur für **AL-Flächen**!
- Mit der Fünften Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind weitreichende Einschränkungen zur Anwendung von Glyphosat in Kraft getreten.



Pflanzenschutz-Warndienst Allgemein

Nr. 7 vom 30. März 2022

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Einschränkungen in Schutzgebieten

Für Herbizide und Insektizide, die als bienengefährlich (B1-B3) oder als bestäubergefährlich (NN410) eingestuft sind, gilt ein Anwendungsverbot in bestimmten Schutzgebieten (Tabelle 2). Zur Ausweisung aller genannten Flächen nutzen Sie bitte geeignete Kartenportale.

Tabelle 2: Einsatz von Herbiziden, Insektiziden mit der Einstufung B1 bis B3 oder NN 410

Anwendungsverbot	ausgenommen vom Verbot sind
• Naturschutzgebiete • Nationalpark, Naturdenkmäler • gesetzlich geschützte Biotope (magere Frisch- und Bergwiesen, Streuobstwiesen, Steinrücken, Hohlwege, Trockenmauern,...) • Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	• Trockenmauern im Weinbau • Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau • Anbau von Hopfen, Sonderkulturen • Vermehrungsflächen für Saat- und Pflanzgut • Ackerflächen, die nicht zusätzlich als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Naturdenkmal ausgewiesen sind



Pflanzenschutz-Warndienst Allgemein

Nr. 7 vom 30. März 2022

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Tabelle 1: Auflagen zu Glyphosat

Anwendungsverbot	besondere Anwendungsbedingungen	zulässige Anwendungen
- Wasserschutzgebieten - Heilquellenschutzgebieten - Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten - Naturschutzgebieten - Nationalparks, Naturdenkmale - geschützte Biotope - Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation)	- im Einzelfall, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet/zumutbar sind (vorher sind alle Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes zu prüfen) - zur <u>Vorsaatbehandlung</u> oder <u>Stoppelbehandlung</u> - auf Teilflächen mit mehrjährigen ausdauernden Problemunkräutern (Kratzdistel, Ackerwinde, Quecke, Weidelgräser...) - erosionsgefährdete Flächen (Erosionsgefährdungsklassen CC_{Wasser1}, CC_{Wasser2}, CC_{Wind}) <u>Grünlanderneuerung</u> - Wirtschaftlichkeit/Tiergesundheit gefährdet - erosionsgefährdete Flächen	<u>Vorsaatbehandlung</u> im Direkt- oder Mulchsaatverfahren (ganzflächig), wenn keine Alternative möglich ist Einzelfallentscheidung



Maßnahmen auf Grünland

- Bei einigen GL-Maßnahmen (GL1 , müssen bei der Mahd 10-20% ungenutzte Bereiche verbleiben. Bei der Nutzung als **Weide** sind diese Bereiche nicht zwingend sondern **optional** vorzuhalten.
- Achtung! **Beweidung bei GL1a möglich, nicht aber** wenn gleichzeitig an der Maßnahme **ÖR1d** teilgenommen wird (**Altgrasstreifen!**)
- Eine **mechanische Grünlandpflege (das betrifft ausschließlich die Maßnahmen GL3a,b +GL4a,b+GL5a,b,c,d,e,+GL6+GLB1+GLB2)** (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (**Tiefeland**) bzw. 15.04. (**Bergland**) ist **auf maximal 50 Prozent der Fläche** mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig. Es ist so zu verstehen, dass die Grünlandpflege im genannten Zeitraum auf maximal 50 % der Fläche und nur außerhalb der belassenen, ungenutzten Bereiche stattfinden darf. Das Kalenderjahr ist dafür unerheblich.
- Ausnahmen von den einzelnen Förderverpflichtungen, sind nur in begründeten Ausnahmefällen durch die zuständige Naturschutzfachbehörde bzw. Wasserfachbehörde möglich. **Antrag dafür stellen im FBZ Nossen Sitz Döbeln!**

Allgemeine Hinweise GL

- Die **erstmalig vergebene Schlag- und Streifenbezeichnung** ist über die Dauer des VZR beizubehalten!!
- **Verbot Aufbereiter** (alle GL- Maßnahmen) Bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpfungsschnitte, Entwicklungspflege) ist der Einsatz von Aufbereitern nicht erlaubt. Ein Aufbereiter i.S. der FRL AUK 2023 ist jedes technische Gerät, welches durch mechanische (drücken, quetschen, hacken, etc.) oder sonstige physikalische (verblasen etc.) Einwirkungen das Mähgut insbesondere zum Zwecke der schnelleren Trocknung in Form, Volumen, Dichte oder Masse signifikant verändert.
- - im **ÖBL/2023 kein Verbot von Aufbereitern** vorgeschrieben, nur im AUK/2023.
- **Bestandslücken** durch Vernässung, Trockenheit, Frostschäden und ähnlichem bis zu einem **Anteil von 10 %** der Fläche des Schlages sind möglich.
- Ungenutzte Bereiche dürfen rotieren und **höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren** sich auf derselben Stelle befinden.
- Ungenutzte Bereiche (10-20%) können auch an der Schlaggrenze liegen? – ja

Beweidung von Förderflächen

Maßnahme	Beweidung
GL 1a/ b	ganzjährig möglich
GL 2a/ b	ganzjährig möglich
GL 3a/ b	keine Beweidung erlaubt, Vor- und Nachbeweidung als Ausnahme nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
GL 4a/ b Variante 1/ 2	erste Nutzung als Beweidung
GL 4a/ b Variante 3	mindestens eine Weidenutzung im Jahr
GL 5a/ b/ c	erste Nutzung als Mahd, zweite Nutzung als Beweidung möglich, Vorweide als Ausnahme nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
GL 5d/ e	erste Nutzung als Mahd, zweite Nutzung als Beweidung möglich
GL 6	keine Beweidung erlaubt, dritte Nutzung als Beweidung mit anschließender Weidepflege als Ausnahme nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
GLB x	keine Beweidung erlaubt, Vor- und Nachbeweidung als Ausnahme nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich

Brachestreifen im Grünland: **Müssen sie digitalisiert werden?**

Hohe Schule der Antragstellung = Kombi 1. und 2.Säule!

- **Die Streifen über ÖR 1d müssen digitalisiert werden. Streifen, in den AUK-Maßnahmen NICHT** . Bei einer Beweidung müssen diese ausgekoppelt werden.
- **Kombi ÖR1d und AUK GL 5a oder GL5b oder GL5sd oder GL 5e oder GL6**
- Bei Beantragung ÖR1d (Altgrasstreifen) – es ist allein der beim ersten Schnitt belassene und zu digitalisierende Altgrasstreifen bis zum 1. September räumlich unverändert zu belassen.
- Bei der GL Maßnahme - allein der Altgrasstreifen- im Gegensatz dazu - kann bei jedem Mahddurchgang rotieren. Im Falle der Kombination würde dies bedeuten, dass die Regelungen der ÖR1d durchschlagen. **Da der Altgrasstreifen ÖR zumindest im Antragsjahr ortsfest** ist, auch bei zweischnittigen AUK-Maßnahmen (GL 5a, b, d, e. 6)!
- Bei gemeinsamer Beantragung ÖR1d sind die Verpflichtungen bindend, die Förderverpflichtungen der ungenutzten Bereiche sind in diesem Fall nachrangig, da auf der Fläche ungenutzte Bereiche durch die Erfüllung der Verpflichtung ÖR1d vorhanden sind. Bei Beantragung ÖR1d wird die Fläche des Altgrasstreifens im Rahmen der Zahlung der Zuwendung für AUKM nicht berücksichtigt.

**Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Förderung des Insektenschutzes und der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft
(Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt - FRL ISA/2021)**

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Einreichung der Anträge in digitaler Form
- b) Führung schlagbezogener Angaben für die geförderten Streifen bzw. Grünlandschläge über den gesamten Verpflichtungszeitraum und Bereitstellung dieser für Kontrollen
- c) Verbot von Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Einsatz von Mähwerken mit Aufbereitern, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen)
- d) Verbot der Beweidung der geförderten Streifen bzw. Grünlandschläge

Ausnahmen von allgemeinen oder maßnahmespezifischen Zuwendungsvoraussetzungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzfachbehörde, welche die Ausnahmen im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung bestätigt.

Verpflichtungszeitraum: fünf Jahre

Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12., abweichend davon beginnt das erste Verpflichtungsjahr zum 15.05. des ersten Antragsjahres, der Beginn der Maßnahme vor dem 15.05. ist nicht zulässig!

Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen auf Ackerland

I_AL1 Mehrjährige Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker (909 EUR/ha)	I_AL2 Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker (635 EUR/ha)
a) Anlage eines Streifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr durch Ansaat bis spätestens 30. September b) Nachweis Saatgutbeleg für Ansaatmischung gemäß Vorgabe c) mindestens ein Schröpschnitt im zweiten Verpflichtungsjahr d) partieller Pflegeschnitt über die gesamte Länge des Streifens ab dem dritten Verpflichtungsjahr: • erster Teilstreifen (ca. 50 %) vom 1. Februar bis 15. März im Tiefland bzw. bis 31. März im Bergland, • zweiter, bisher nicht gemähter Teilstreifen (ca. 50 %) vom 15. September bis 31. Oktober e) der Blühstreifen darf nicht als Vorgewende der Hauptkultur des Schlags genutzt und außer zum Schröpf- oder Pflegeschnitt nicht befahren werden f) Nachsaaten sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich g) kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen h) kein Umbruch des Streifens im Verpflichtungszeitraum Die Förderung erfolgt entsprechend der Kulissee Tiefland/ Bergland, die als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt ist.	a) Anlage eines Brachestreifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober durch Stoppelbearbeitung (pfluglos), ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht, b) in den Folgejahren ist jährlich einmal vom 16. September bis 15. Februar eine oberflächliche Bodenbearbeitung auf ca. 50 % über die gesamte Länge des Streifens möglich, ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht c) Bewirtschaftungspause vom 16. Februar bis 15. September d) der Brachestreifen darf nicht als Vorgewende der Hauptkultur des Schlags genutzt und außer zur oberflächlichen Bodenbearbeitung nicht befahren werden e) kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen f) kein Umbruch des Brachestreifens im Verpflichtungszeitraum

Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahme auf Grünland

I_GL Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung (702 EUR/ha)
a) partielle Mahd bei jedem Mahddurchgang auf ca. 80 % der Schlagfläche, ungemähte Bereiche (ca. 20 % der Schlagfläche) müssen in einem oder mehreren Streifen von mindestens 5 m Breite verbleiben b) Mahd nur mit Messerbalkenmähwerk c) Abschluss der ersten Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 31. Mai im Tiefland und bis 15. Juni im Bergland d) zweite Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes ab 1. September im Tiefland und ab 15. September im Bergland bis 15. November e) mindestens nach 2 Jahren, d.h. 4 Mahdterminen in Folge, muss auf den ungemähten Streifen wieder eine Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes erfolgen, die Lage der ungemähten Streifen kann sich mit jedem Mahdtermin verändern f) Schleppen und Walzen jährlich möglich bis maximal 50 % der gemähten Fläche, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde g) Schleppen und Walzen auf den ungemähten Streifen ist nicht zulässig h) kein Einsatz von N-Dünger i) kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln j) keine Nach- und Übersaaten k) kein Mulchen l) Mahdgutübertragung zulässig m) Mindestschlaggröße 0,1 ha Die Förderung erfolgt nur in spezifischer Förderkulissee und entsprechend der Kulissee Tiefland/Bergland, die als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt ist.

Hinweis zur Förderrichtlinie »Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA/2021)«

VZR wird nicht am 31.12.2022 abgebrochen (im Gegensatz zu AUK und ÖBL)!

AL_1 –Streifen (Blühstreifen)

Beginn 2021 -> 2023 ist 3. Verpflichtungsjahr

partieller Pflegeschnitt über die gesamte Länge des Streifens **ab dem dritten Verpflichtungsjahr**: • erster Teilstreifen (ca. 50 %) vom 1. Februar bis **15. März im Tiefland** bzw. bis **31. März im Bergland**, • zweiter, bisher nicht gemähter Teilstreifen (ca. 50 %) vom 15. September bis 31. Oktober

Beginn 2022 -> 2023 ist 2. Verpflichtungsjahr (Schröpschnitt)

AL_2 –Streifen (selbstbegrünt)

in den Folgejahren ist jährlich einmal vom 16. September bis 15. Februar eine oberflächliche Bodenbearbeitung auf ca. 50 % über die gesamte Länge des Streifens möglich, ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht c) Bewirtschaftungspause vom 16. Februar bis 15. September

ISA Flächenzugänge (Streifen I_AL1, I_AL2 und Schläge I_GL)

- Ziffer II Pkt.5.4 FRL ISA/2021
- Ab Antragsjahr 2023 sind **keine Flächenzugänge** bei allen drei Maßnahmen erlaubt
- Nur Übernahme der Geometrie aus den Vorjahr (Flächenverwalter) für Antrag 2023 möglich
- Bei **Übernahme von Streifen aus anderen Betrieben**- Geometrieübernahme ist nicht möglich -> diese Sonderfälle bitte umgehend bei uns melden!
- ISA-Streifen sind weiterhin nur an produktiven AL-Flächen zulässig. **Eine Kombination von GLÖZ 8 Brache und ISA-Streifen auf demselben Schlag ist damit NICHT zulässig.**

ÖBL 2023 bis 2027

(Ökologisch Biologischer
Landbau)

Förderung Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023					
Kulisse: nein, Ackerland, Dauergrünland, Gemüseanbau und Dauerkulturen im Freistaat Sachsen			Lage: gesamtbetrieblich		
Mindestschlaggröße: 0,3000 ha		jährliche Zuwendung			
➤ Die Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 erfolgt während des gesamten Verpflichtungszeitraumes. Der Nachweis erfolgt auf Grundlage des Zertifikates gemäß Artikel 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 oder des unterzeichneten Kontrollvertrages bei Betrieben, die erstmalig am Kontrollverfahren nach der VO (EU) 2018/848 teilnehmen und für die noch kein Zertifikat ausgestellt wurde. ➤ Betreiben von ökologischen Anbauverfahren nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb; ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung ➤ jährliche Vorlage des Ökokontrollblattes bei der Bewilligungsbehörde für das aktuelle Verpflichtungsjahr bis 31.01. des Folgejahres ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind unter (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.	Einführung		Beibehaltung		
	ÖBL E 1AL 335 EUR/ha		ÖBL B 1AL 230 EUR/ha		
	ÖBL E 2GL 335 EUR/ha		ÖBL B 2GL 230 EUR/ha		
	ÖBL E 3G 485 EUR/ha		ÖBL B 3G 413 EUR/ha		
	ÖBL E 4DK 1.410 EUR/ha		ÖBL B 4DK 890 EUR/ha		
	Transaktionskostenzuschlag: 40 EUR/ha, max. 550 EUR/ha				
Hinweise					
Das gültige Zertifikat gem. Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 (oder der Kontrollvertrag, wenn der Betrieb erstmalig am Kontrollverfahren teilnimmt und das Zertifikat noch nicht ausgestellt wurde) ist verpflichtende Anlage zum Teilnahmeantrag. Nach Ablauf der Gültigkeit ist der Bewilligungsbehörde das neue gültige Zertifikat vorzulegen.					
Kombinationsmöglichkeiten mit					
FRL AUK/2023	FRL ISA/2021	FRL AZL/2015	Öko-Regelungen		
ist außer mit AL 2, AL 3, AL 4, AL 9, AL 14, GL 10 prinzipiell möglich. Bei Überschneidung von Förderverpflichtungen wird die Zuwendung AUK reduziert. Diese Reduzierungen sind bei den jeweiligen AUK-Maßnahmen aufgeführt. Bei Kombination mit einer AUK-Streifenmaßnahme im Bruttoschlag wird die Zuwendung nach FRL ÖBL/2023 nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt.	Die Kombination mit I_AL1 und I_AL2 im Bruttoschlag ist möglich, die Zuwendung nach FRL ÖBL wird nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt. Die Kombination mit I_GL ist möglich, die Zuwendung für FRL ISA wird um 230 EUR/ha reduziert.	möglich, wenn die Fläche in der Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegt und ein entsprechend förderfähiger Nutzungscode ausgewählt und die entsprechende Kultur angebaut wird.	ÖR1c Blühstreifen in DK 150 EUR/ha ÖR1d Altgrasstreifen (GL) 900/400/200 EUR/ha* ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G) 45 EUR/ha ÖR3 Agroforst (AL/G/GL) 60 EUR/ha ÖR4 Extensivierung DGL (GL) (in 2023) - 50 EUR/ha ÖR5 4 Kennarten 240 EUR/ha ÖR6 Verzicht auf PSM (in 2023) - 130/ - 50 EUR/ha** ÖR7 Natura 2000 40 EUR/ha		

* Höhe Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil; ** Abzug wird über NC plausibilisiert

Beantragung Förderung für ökologischen Landbau ab 2023

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- Bei allen Betrieben werden die Verpflichtungen sanktionsfrei zum 31.12.2022 beendet, egal wann angefangen.
- Kontrollvertrag: Bis spätestens 31.12.2022 muss ein Kontrollvertrag mit einer anerkannten Ökokontrollstelle geschlossen sein. Zudem muss die Ökokontrollstelle den Landwirtschaftsbetrieb bei Referat 92 Kontrolldienst Markt und Ökologischer Landbau des LfULG gemeldet haben.
- Teilnahmeantrag: Fördervoraussetzung ist ein Teilnahmeantrag, der bis 31.12.2022 beim zuständigen FBZ/ISS über DIANAweb gestellt werden musste.
- Wer bis zum 31.12.2023 keinen TNA gestellt hat, kann im Frühjahr 2023 keinen Auszahlungsantrag ÖBL stellen. Nächste Möglichkeit zum Einstieg in ÖBL ist dann der TNA 2024.
- **Wichtig in 2023: jede Fläche muss wieder einzeln im ÖBL im Diana angeklickt werden!**
- Ist es im ÖBL (neueVO) weiterhin erlaubt, dass konventionelle Tiere auf Ökoflächen weiden?
 - Dauerhaft ist das nicht mehr möglich!
 - **Es darf keine strukturelle Beweidung sein.** Der Spenderbetrieb muß AUK-Maßnahmen haben. Nutzungsvertrag Vertrag ist Pflicht – siehe Veröffentlichung und **Musterverträge des Kompetenzzentrums Ökologischer Landbau**

Kombinationen ÖBL/2023 + ÖR-Regelungen aus 1. Säule

Öko-Regelungen 1. Säule	ÖBL-Prämie +/-
ÖR1c Blühstreifen in DK	+150
ÖR1d Altgrasstreifen (Grünland)	+900/+400/+200 je nach Flächenanteil
ÖR2 Vielfältige Kulturen AL/G	+45
ÖR3 Agroforst (AL/G/GL)	+60
ÖR4 Extensivierung gesamtes DGL	-50
ÖR5 4 Kennarten DGL	+240
ÖR6 Verzicht auf PSM	-130/-50 (je nach NC-Code)
ÖR7 Natura 2000	+40

Kürzel	Maßnahmen	ÖBL AL	ÖBL DK	ÖBL G	ÖBL GL
		BS	BS	BS	BS
ÖR1a	nichtprod. AL über GLÖZ 8 hinaus				
ÖR1b	Blühflächen/Blühstreifen auf AL, das nach ÖR 1 a bereitgestellt wird				
ÖR1c	Blühflächen in Dauerkulturen		X		
ÖR1d	Altgrasstreifen oder -flächen				X
ÖR2	vielfältige Kulturen	X		X	
ÖR3	Beibehaltung Agroforstnutzung	X	X	X	X
ÖR4	Extensivierung DGL Gesamtbetrieb				
ÖR5	4 Kennarten				X
ÖR6	Acker- oder Dauerkultur ohne chem./synth. PSM				
ÖR7	Natura 2000	X	X	X	X

ÖBL-Prämie+ÖR4=230-50=180EUR/ha ÖBL-Prämie +115 EUR/ha ÖR4-Prämie (DGL)
(eigentlich wäre voll: ÖBL 230 EUR/ha+ÖR4 115 EUR/ha)

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit